



Betriebsordnung des Jagd- und Reitverein Jügesheim e. V.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Benutzung der Reitanlage ist nur Vereinsmitgliedern oder nach Abstimmung mit dem Vorstand gestattet.
- 1.2. Die Benutzung der Reitanlage erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 1.3. Jedes Pferd muss ausreichend gegen Haftpflichtschäden versichert sein.
- 1.4. Schäden an der Reitanlage / dem Vereinseigentum sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.
- 1.5. Hunde sind auf der Reitanlage an der Leine zu führen.
- 1.6. Das Mitführen von Kleinkindern, Kinderwagen, sowie Hunden ist in der Reithalle und auf den Reitplätzen strengstens verboten.
- 1.7. Das Tragen eines Reithelms ist für Reiter unter 18 Jahren verpflichtend.
- 1.8. Sollten Anlagennutzer wiederholt gegen die Betriebsordnung verstoßen, so kann der Vorstand sie nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung von der Benutzung der Anlage ausschließen.
- 1.9. Diese Betriebsordnung wurde verfasst, um einen reibungslosen Ablauf des Reitbetriebes zu ermöglichen. Da naturgemäß nicht alle Möglichkeiten vollumfänglich erfasst und geregelt werden können, sind alle Vereinsmitglieder auf gegenseitiges Verständnis, Rücksichtnahme, Toleranz und Fairness untereinander angehalten.

2. Reithalle und Reitplätze

- 2.1. Jegliches Betreten und Verlassen der Reitbahn ist durch hörbares Rufen von "Tür frei, bitte!" anzukündigen. Die Reitbahn darf erst betreten oder verlassen werden, wenn mit "Ist frei!" geantwortet wurde.
- 2.2. Das Auf- und Absitzen sowie Nachgurten erfolgen in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.
- 2.3. Im Schritt und zum Halten ist der 1. Hufschlag freizuhalten und auf den 2. oder 3. Hufschlag auszuweichen. Der 1. Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen.
- 2.4. Beim Abreiten im Schritt ist auf den 3. (4.) Hufschlag auszuweichen und so zu reiten, dass kein Reiter gestört wird. Gleiches gilt beim Halten.
- 2.5. Reiter auf der linken Hand haben Vorrang vor Reitern auf der rechten Hand. Trab und Galopp haben Vorrang vor Schritt.
- 2.6. Ganze Bahn hat immer Vorrang vor Zirkel und anderen Bahnfiguren (Volte, Schlangenlinien, usw.).

- 2.7. Sind mehr als fünf Reiter in der Reithalle, so ist jeder Reiter zu noch mehr Vorsicht und Rücksicht angehalten. Sollte es die Situation erfordern, kann ein Reiter die Reitrichtung für alle Reiter vorgeben und regelmäßige Handwechsel anordnen.
- 2.8. Bewusstes Nebeneinander reiten ist nicht gestattet.
- 2.9. Besondere Rücksicht ist immer auf junge oder unerfahrene Reiter und junge oder unerfahrene Pferde zu nehmen.
- 2.10. Arbeit an der Hand oder am langen Zügel sind dem Reiten gleichgestellt.
- 2.11. Jacken, Decken, etc. sind ordentlich an der Garderobe abzulegen. Hierbei wird hörbar „Garderobe frei, bitte!“ gerufen und dort erst angehalten, wenn alle Reiter mit „Ist frei!“ geantwortet haben.
- 2.12. Pferdeäppelhaufen sind unverzüglich und sauber abzusammeln. Dabei ist darauf zu achten, dass nicht unnötig Sand oder Schnipsel mit aufgenommen werden. Steht gerade keine Person an der Bande, wird spätestens bei Verlassen der Reitbahn abgeäppelt.
- 2.13. Vor dem Verlassen der Reitbahn sind die Hufe auszukratzen. Hierbei wird hörbar „Hufkratzer frei, bitte!“ gerufen und dieser erst nach Antwort von allen übrigen Reitern durch „Ist frei!“ geholt. Beim Hufe auskratzen ist darauf zu achten, die übrigen Reiter nicht zu behindern.
- 2.14. In der Reithalle und auf dem Dressurplatz sind Hindernismaterialien wie Stangen, Cavalettis, Hütchen, usw. nach Gebrauch ordentlich wegzuräumen.
- 2.15. Die Beregnungsanlage darf nicht ohne Abstimmung mit dem Vorstand betätigt werden.

3. Longieren, Laufenlassen und Führen

- 3.1. Longieren ist nur mit Einverständnis aller in der Reitbahn befindlichen Personen erlaubt. Der Zirkel ist danach zu rechnen.
- 3.2. Das Longieren auf dem Springplatz ist untersagt.
- 3.3. Das Führen von Pferden ist nur mit Einverständnis aller in der Reitbahn befindlichen Personen erlaubt.
- 3.4. Das Laufenlassen von Pferden ist nur möglich, wenn sich niemand auf der Reitbahn befindet. Der Zeitrahmen beim Laufenlassen ist so abzustimmen, dass andere Interessenten auch die Möglichkeit zur Benutzung haben.
- 3.5. Lässt jemand sein Pferd freilaufen und ein anderer Reiter möchte die Reitbahn betreten, so ist dem freilaufenden Pferd nötigenfalls 5 Minuten Bewegungsmöglichkeit zuzugestehen.

4. Springen

- 4.1. Springen und Arbeiten mit Stangen sind während der Stoßzeit auf den Springplatz zu legen. Sollte die Nutzung des Springplatzes nicht möglich sein, ist das Springen und Arbeiten mit Stangen in der Reithalle nur außerhalb der Stoßzeit und nur mit Zustimmung aller in der Reithalle befindlichen Reiter erlaubt.

- 4.2. In der Reithalle ist das Hindernismaterial wie Stangen, Ständer, Cavalettis, usw. nach Gebrauch ordentlich wegzuräumen.
- 4.3. Auf dem Springplatz darf kein Dressurviereck abgelegt werden, zudem sind Dressurreiter angewiesen, Rücksicht auf Springreiter zu nehmen.
- 4.4. Beim Verlassen des Springplatzes sind die Hindernisse wieder aufzubauen. Stangen dürfen nicht auf dem Boden liegen bleiben.

5. Reitstunden

- 5.1. Die Wahl der Reitlehrer obliegt dem Reiter, solange nicht gegen tierschutzrechtliche Aspekte verstoßen wird.
- 5.2. Reiter müssen sichergehen, dass der von ihnen gewählte Reitlehrer über eine entsprechende Haftpflichtversicherung verfügt. Diese ist dem Vorstand ohne Aufforderung vorzulegen.
- 5.3. Ab einer Mindestteilnehmeranzahl von vier Personen kann eine Gruppenstunde (regelmäßig oder einmalig) oder ein Lehrgang inkl. Hallensperrung beim Vorstand beantragt werden.
- 5.4. Sollte eine Gruppenstunde mit zwei Reitern oder weniger stattfinden, so ist die Zeit entsprechend zu kürzen oder die Hallensperrung aufzuheben.
- 5.5. Wenn Regeltermine von Vereinsreitstunden nicht stattfinden, muss darüber tagesaktuell informiert werden.
- 5.6. Zur Koordination von Reitstunden nutzt der Verein und dessen Mitglieder die App „Klubraum“, in welcher jeder Reiter seinen Unterricht eigenverantwortlich einträgt. Nicht stattfindende Reitstunden müssen darin für die Übersichtlichkeit und besseren Organisation wieder gelöscht werden.
- 5.7. Sollten sich zwei Reitstunden überschneiden, hat die erste eingetragene Reitstunde Vorrang. Nach Absprache der Reiter miteinander können die Reitstunden auf gleicher oder unterschiedlicher Reitbahn stattfinden.
- 5.8. Einzelreitstunden sind mit einem Vorlauf von maximal zwei Wochen einzutragen. Alles zeitlich darüberhinausgehende bedarf der Zustimmung des Vorstands.

Der Vorstand, 01.02.2023

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.